



Übersicht: Die Europäische Bankenabgabe

Hintergrund:

In der vergangenen Legislaturperiode wurde auf europäischer Ebene der Rechtsrahmen für die Bankenunion gesetzt. Ein zentrales Element der Bankenunion ist es, dass im Falle einer Abwicklung oder Restrukturierung von Kreditinstituten nicht mehr der Steuerzahler haftet, sondern Mittel aus einem Abwicklungsfonds herangezogen werden, der vom Bankensektor finanziert wird. Den genauen Mechanismus zur Erhebung dieser Abgabe arbeitet die Europäische Kommission in zwei Umsetzungsrechtsakten aus, die am 21. Oktober 2014 von der Kommission angenommen wurden. Im Vorfeld dazu gab es umfassende Konsultationen mit dem Ministerrat und dem Europäischen Parlament. Dabei ist es Markus Ferber, MdEP als Berichterstatter der EVP-Fraktion gelungen, einige entscheidende Verbesserungen durchzusetzen.

Behandlung von kleinen Banken:

Die Europäische Kommission hatte zunächst vorgeschlagen, alle Institute größenunabhängig nach demselben Berechnungssystem für die Beitragserhebung heranzuziehen. Dies hätte insbesondere für kleine Institute zu hohen Kosten geführt. Letztendlich ist es nach harten Verhandlungen gelungen, für kleine Institute mit einer Bemessungsgrundlage (Gesamtverbindlichkeiten abzüglich Eigenmittel und gedeckter Einlagen) von unter 300 Millionen Euro und einer Bilanzsumme von unter einer Milliarde Euro ein Pauschalvergütungssystem mit sechs Kategorien zu finden. Im Ergebnis werden ca. 50% aller Banken von der Kleinbankenregelung profitieren, die im Durchschnitt zu einer Beitragsreduzierung von etwa 70% führt. Damit zahlen die kleinsten 1% aller Banken lediglich 0,3% der Gesamtsumme.

Kategorie	Bemessungsgrundlage	Bilanzsumme	Beitrag
1	<50m	<1 Mrd	1.000€
2	<100m	<1 Mrd	2.000€
3	<150m	<1 Mrd	7.000€
4	<200m	<1 Mrd	15.000€
5	<250m	<1 Mrd	26.000€
6	<300m	<1 Mrd	50.000€

Im Zeitraum 2016-2024 wird es für kleine Institute knapp oberhalb des Grenzwertes (Bemessungsgrundlage über 300 Millionen Euro und Bilanzsumme unter drei Milliarden Euro) darüber hinaus die Möglichkeit geben, von einer Übergangsregelung Gebrauch zu machen, bei der die ersten 300 Millionen Euro Bemessungsgrundlage pauschal mit 50.000€ abgegolten werden.

Mitgliedschaft in Institutssicherungssystemen:

Die Mitgliedschaft in einem Institutssicherungssystem verringert die Wahrscheinlichkeit, Mittel des Abwicklungsfonds in Anspruch zu nehmen, beträchtlich. Entsprechend sollte sich dieser Faktor deutlich beitragsmindernd auswirken. Die Europäische Kommission

sah in ihrem ersten Vorschlag zunächst jedoch nur eine Gewichtung von 0-4 Prozent dieses Risikofaktors vor. Im Laufe der Verhandlungen ist es gelungen, das Gewicht dieses Risikofaktors auf 9 Prozent zu erhöhen. Darüber hinaus werden Verbindlichkeiten innerhalb eines Institutssicherungssystems genauso wie Verbindlichkeiten innerhalb einer Konzerngruppe entgegen des ursprünglichen Kommissionsvorschlags nun nicht mehr für die Kalkulation der Bemessungsgrundlage herangezogen.

Risikoadjustierung:

Das zentrale Element der Beiträge soll die Risikoadjustierung sein. Kernidee des Berechnungssystems ist es, dass Banken umso höhere Beiträge zahlen, je risikoreicher ihr Geschäftsmodell ist. Die Europäische Kommission wollte die Risikokomponente und die Basiskomponente zunächst lediglich addieren. Im Laufe der Verhandlungen ist es jedoch gelungen, eine multiplikative Verknüpfung durch einen Risikomultiplikator mit einer Spanne von 0,8 – 1,5 durchzusetzen. Dadurch wird das unterschiedliche Risiko, welches aus unterschiedlichen Geschäftsmodellen resultiert, besser abgebildet. Eine breitere Risikospanne ermöglicht auch eine angemessene Progression des Beitragsverlaufs, sodass die größten Banken, die 85% der gesamten Aktiva halten, 90% der Beitragssumme zahlen.

Behandlung von Derivaten:

Der Umfang des Derivatehandels eines Instituts ist ein guter Indikator dafür, wie risikoreich das Geschäftsmodell insgesamt ist. Die Europäische Kommission hat diesen wichtigen Risikofaktor zunächst nur sehr unzureichend berücksichtigt und wollte Großbanken sogar erlauben, gegenläufig gerichtete Derivate gegeneinander aufzurechnen und so die Bemessungsgrundlage zu minieren (sog. „Netting“). Dies hätte beachtliche Umverteilungseffekte zu Lasten kleinerer Institute zur Folge gehabt. Letztendlich ist es gelungen, die Möglichkeit des Nettings durch eine Obergrenze stark einzuschränken.

Förderkredite:

Förderbanken nehmen insbesondere in der Mittelstandsfinanzierung eine wichtige Rolle ein. Gerade im derzeit immer noch schwierigen wirtschaftlichen Umfeld ist es daher wichtig, die Arbeit Förderbanken nicht durch weitere Regulierung zu belasten. Deswegen ist es ein großer Erfolg, dass die Durchleitung von Förderkrediten nicht zur Kalkulation der Bemessungsgrundlage herangezogen wird.

Zusammenfassung:

Im Vergleich zu den ursprünglichen Vorschlägen der Europäischen Kommission enthalten die nun vorgelegten Rechtsakte einige substantielle Verbesserungen, von denen insbesondere die vielen kleinen Institute profitieren werden. Nichtsdestoweniger gibt es noch weiteren Verbesserungsbedarf. So wäre eine weitere Spreizung des Risikoindicators, eine stärkere Einschränkung der Netting-Möglichkeit bei Derivaten, eine Anhebung der Grenzwerte für das Kleinbankenregime sowie eine noch stärkere Gewichtung der Mitgliedschaft in einem Institutssicherungssystem wünschenswert, um der Risikoorientierung des Beitragssystems noch besser gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang werde ich die nächsten Wochen für Gespräche im Europäischen Parlament nutzen, um auszuloten, ob und inwiefern es Mehrheiten gibt, den delegierten Rechtsakt ggf. zurückzuweisen oder aber auf weitere Verbesserungen hinzuwirken.

Für weitere Informationen: www.markus-ferber.de